

Satzung

Präambel

Der Verein „Angehörige und Freunde psychisch Kranker Erfurt und Umgebung e.V.“ stellt sich zur Aufgabe, die Interessen von Angehörigen und Familien mit seelisch erkrankten Menschen zu vertreten. Der Verein engagiert sich für die besondere Förderung und Unterstützung dieser Bürger durch die Gesellschaft, für ihre größtmögliche Teilnahme an allen Lebensprozessen und für ihre soziale Absicherung.

Er tritt für eine kommunale psychiatrische Versorgung in Richtung eines gemeinde-integrierten Netzes ein und spricht sich dafür aus, dass verfassungsmäßig garantierte Rechte der Bürger auch für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige Geltung erlangen.

Auf nationaler und internationaler Ebene arbeitet der Verein mit Organisationen, Institutionen, Gruppen und Bewegungen zusammen, deren Arbeit die vergleichbare Zielsetzung und gleiche Zielgruppe hat.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Angehörige und Freunde psychisch Kranker Erfurt und Umgebung e.V.“. Der Verein ist ein Zusammenschluss der Familien und Angehörigen, die von psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen eines oder mehrerer Familienmitglieder oder eines Partners betroffen sind sowie ihrer Freunde und Förderer.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt und wurde am 16. 11. 2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der von psychischer Krankheit / Behinderung betroffenen Familien sowie deren Freunde und Förderer, um durch gemeinsame solidarische Anstrengungen und Hilfen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und ihrer erkrankten Mitglieder zu erreichen.
2. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - 2.1. Stärkung der Selbsthilfe der Familien mit psychisch kranken Menschen durch Bildung und Unterstützung von Angehörigengruppen sowie die Durchführung von Gruppentreffen.

- 2.2. Mitgestaltung einer kommunalen psychiatrischen Versorgung im Sinne einer gemeindenahen sozialen Psychiatrie
 - 2.3. Förderung der Schaffung von Angeboten für Betroffene in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Soziales
 - 2.4. Förderung und Ausbau des Dialogs zwischen Angehörigen, Freunden, Betroffenen und Professionellen
 - 2.5. Aktives Marketing zum Thema „psychische Krankheit / psychische Gesundheit“ durch Teilnahme und Durchführung von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen
 - 2.6. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme von Familien und Angehörigen mit psychisch Kranken und Vorgehen gegen die Stigmatisierung dieser in der Gesellschaft
 - 2.7. Erlangen von Einflussnahme auf kommunale, landes- und bundesweite Entscheidungen, die psychisch Kranke und deren Angehörige berühren
 - 2.8. Mitspracherecht bei gesetzlichen Regelungen, die die Rechte psychisch kranker Menschen betreffen, zu erlangen.
3. Zur Erfüllung seiner Ziele kann der Verein auf verschiedenen Gebieten der sozial-psychiatrischen Arbeit tätig werden.
 4. Der Verein kann eine eigene Beratungs- und Geschäftsstelle und stationäre Einrichtungen betreiben.
 5. Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 53 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein kann Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben, sofern sie zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Die mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Gewinne sind ausschließlich den steuerbegünstigten Vereinszwecken zuzuführen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zum Personenkreis nach §1 Abs.1 gehört und die Ziele des Vereins nach §2 Abs.2 anerkennt und unterstützt. Die

Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Weiter können beruflich psychiatrisch Tätige, die aktiv im Verein mitarbeiten wollen, Mitglied werden.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der jeweils gewählte Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gekündigt werden. Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit unbekanntem Wohnsitz verzogen ist oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Ausschluss kann weiter erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinsschädigend verhält. Darüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 18 Jahre.

§ 5

Finanzierung

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
2. Im Eintritts- und Austrittsjahr ist ein voller Jahresbeitrag fällig.
3. Weiterhin werden die finanziellen Mittel für die Realisierung der Aufgaben des Vereins durch Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in der Satzung nicht anderen Gremien / Personen übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:
 - 2.1. Festlegung der Aufgaben des Vereins
 - 2.2. Wahl des Vorstandes

- 2.3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes.
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes
 - 2.5. Satzungsänderungen
 - 2.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - 2.7. Auflösung des Vereins
-
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher auf dem Postweg oder elektronisch zuzusenden.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder / und mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 7. Für die Leitung der Mitgliederversammlung ist der jeweils amtierende Vorstand zuständig.
 8. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller erschienenen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt auch vorzeitig niederlegen. Das Vorstandsmitglied darf sein Amt aber nur sofort niederlegen, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt, wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Arbeitsstrukturen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen berufen, in denen auch fachkundige Nichtmitglieder beratend mitarbeiten können.
8. Nach § 26 BGB, Abs 1 vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist zur Weiterreichung der Vertretungsmacht an Dritte befugt. Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand erfolgt gem. § 26 BGB, Abs. 2 stets mehrheitlich.
9. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern auszuhändigen.

§ 10

Buchprüfung

1. Nach jedem Geschäftsjahr hat eine Buchführungs- und Kassenprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
2. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für 3 Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihren Bericht erstatten sie der Mitgliederversammlung.

§ 11

Datenschutz

Der Verein verfügt über eine Datenschutzordnung, in der die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umgesetzt werden. Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten sind darin aufgeführt. Die Datenschutzordnung ist auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Wegfallklausel

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller erschienen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Thüringen der Angehörigen psychisch Kranker e.V. oder bei dessen Fortfall an den Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden, nach Möglichkeit für ein geeignetes gemeinnütziges Vorhaben im Raum Erfurt.

§ 13

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Bei Schäden gegenüber Dritten, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, stellt der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.09.2015 in Erfurt beschlossen.

Erfurt, den 20. 11. 2015

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2019 um den §11 – Datenschutz – erweitert.

Erfurt, den 23.03.2019

Gezeichnet durch den Vorstand:

Sabine Wechsung
Vorstandsvorsitzende

Eckehart Klingner
Stv. Vorstandsvorsitzender

Kathrin Hohmann
Schatzmeisterin

Gabriele Noack
Schriftführerin